

Tag- und Nachttarif - Gewerbe



Stadtwerke Hechingen

Vertrag über die Lieferung von elektrischer Energie

zwischen

Stadtwerke Hechingen Alte Rottenburger Str. 5, 72379 Hechingen
eingetragen beim Amtsgericht Stuttgart unter HRA 420866
vertreten durch den Betriebsleiter Reinhold Dieringer
Telefon: 07471 9365-0, Telefax: 07471 9365-30
E-Mail: info@stadtwerke-hechingen.de

– im Folgenden: SWH –

und

Vertragspartner

Firma	
Registernummer und -gericht	
Straße/Hausnummer	
Postleitzahl/Ort	
Telefon für Rückfragen	
E-Mail-Adresse	

– im Folgenden: KUNDE –

Rechnungsanschrift

Name	
Straße/Hausnummer	
Postleitzahl/Ort	

Verbrauchsstelle

Straße/Hausnummer	
Postleitzahl/Ort	
Kundennummer	
Zählernummer	
Zählerstand	
Ablesedatum	
bisheriger Lieferant	

Laufzeit und Preise

Zu Vertragsbeginn gelten folgende Preise:

Tag- und Nachttarif

Arbeitspreis HT netto in ct/kWh	24,93
Arbeitspreis NT netto in ct/kWh	19,42
Grundpreis netto in €/Jahr	94,79

Alle Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zum Lieferzeitpunkt.

Der Vertrag hat eine **Erstlaufzeit von 12 Monaten**. Er verlängert sich um jeweils ein Jahr falls er nicht mit einer Frist von sechs Wochen vor Ende der (ggf. verlängerten) Laufzeit in Textform gekündigt wird. Die Preise unterliegen der einseitigen Preisanpassung durch SWH. Eine Preisanpassung ist in der Erstlaufzeit nur wegen von SWH nicht beeinflussbaren Netzentgelten und staatlichen Belastungen möglich. Im Einzelnen gelten die Regelungen der nachstehenden Vertragsbedingungen.

Der **Arbeitspreis NT** kann nur unter den folgenden beiden Voraussetzungen zur Anwendung kommen, welche beide vorliegen müssen:

- Der KUNDE verfügt über einen Zweitarifzähler. Es ist Sache des KUNDEN, diesen gegebenenfalls beim Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber zu beschaffen.
- Der Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber nimmt eine Tarifumschaltung vor wobei die genauen Zeiten der Umschaltung die Sache von Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber ist. SWH hat auf beides keinen Einfluss.

SEPA-Lastschriftmandat

- Ich ermächtige / Wir ermächtigen den Zahlungsempfänger SWH (Gläubiger-Identifikationsnummer: DE03ZZZ0000289945), Zahlungen von meinem / unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein / weisen wir unser Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger SWH auf mein / unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.
- Hinweis: Ich kann / Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.
- Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Lastschrift wird mich / uns der Zahlungsempfänger SWH über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten und die Mandatsreferenz mitteilen.

Kontoinhaber

Name	
IBAN	
BIC	

Ort, Datum	
------------	--



Unterschrift des Kontoinhabers

Einwilligung

Ich willige ein, dass meine Vertragsdaten von SWH auch zum Zwecke der Werbung für deren eigene Energieprodukte und Energiedienstleistungen verarbeitet und genutzt werden. Eine Weitergabe der Vertragsdaten an Dritte ist ausgeschlossen, es sei denn, die Weitergabe, insbesondere an den Netz- oder den Messstellenbetreiber, ist aus energiewirtschaftsrechtlichen Gründen erforderlich. Auch in eine **telefonische Ansprache** sowie in **Werbung an meine E-Mail-Adresse** willige ich ausdrücklich ein. Meine Vertragsdaten sind die zur Vertragserfüllung (Vertragsabschluss, -änderung, -beendigung sowie Abrechnung von Entgelten) erforderlichen sowie die von mir freiwillig mitgeteilten Daten sowie die vom Netz- oder Messstellenbetreiber erhobenen und aus energiewirtschaftsrechtlichen Gründen an SWH übermittelten Daten und die über den Netzanschluss, die Kundenanlage und das Nutzungsverhalten bei SWH gespeicherten Daten. Die Vertragsdaten dürfen auch nach Ende dieses Vertrags für oben genannte Zwecke verarbeitet und genutzt werden. Diese Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen.

Ort, Datum	
------------	--



Unterschrift des KUNDEN

Auftrag

Hiermit erteile ich den Auftrag mit Preis und Laufzeit wie vorstehend und zu den Vertragsbedingungen wie nachstehend.

Ort, Datum	
------------	--



Unterschrift des KUNDEN

Vertrag über die Lieferung von elektrischer Energie

Vertragsbestimmungen

- Zustandekommen des Vertrages, Lieferbeginn.** Dieser Vertrag kommt mit Vertragsannahme durch SWH zustande. SWH behält sich vor, die Bonität des KUNDEN zu prüfen. Die Belieferung durch SWH kann erst aufgenommen werden, wenn der bisherige Lieferant die Verbrauchsstelle beim Netzbetreiber freigegeben hat, d.h. wenn keine anderweitige Vertragsbindung des KUNDEN mehr besteht. SWH wird dem KUNDEN die Vertragsannahme oder Vertragsablehnung binnen vier Wochen nach Eingang des vollständig ausgefüllten und vom KUNDEN unterschriebenen Vertrages (pdf-Formular) bzw. nach Bestellung mittels der hierfür vorgesehenen Funktion auf der Internetseite von SWH (Webformular) in Textform mitteilen und dabei dem KUNDEN auch den Lieferbeginn mitteilen. Am Tag des Lieferbeginns beginnt die vertraglich vereinbarte Erstlaufzeit.
- Textform.** Die Parteien sind sich darüber einig, dass „Textform“ für Zwecke der Durchführung dieses Vertrages auch eine E-Mail beinhaltet, wobei diese seitens SWH an die vom KUNDEN vorstehend angegebene oder ggf. später mitgeteilte oder korrigierte E-Mail-Adresse zu richten ist. Die „Textform“ ist auch gewährt, wenn der KUNDE seine Mitteilung über eine hierfür vorgesehene Funktion in seinem Kundenzugang auf der Internetseite von SWH eingibt oder wenn SWH Mitteilungen beim Kundenzugang des KUNDEN einstellt, wobei SWH dem KUNDEN zusätzlich eine E-Mail zusendet um ihn hierüber zu informieren.
- Geltung der StromGVV.** Die Stromlieferung erfolgt, soweit sich aus diesem Vertrag und aus seiner Rechtsnatur als Sondervertrag nichts anderes ergibt, nach der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die StromGVV ist Bestandteil dieses Vertrages und diesem beigelegt. Die zu liefernde elektrische Energie (Strom) wird in diesen Vertragsbedingungen auch als „Energie“ bezeichnet.
- Gesamtbedarfsdeckung.** SWH verpflichtet sich, den gesamten leistungsgebundenen Strombedarf des KUNDEN zu decken. Die Energie darf vom KUNDEN nur für eigene Zwecke verwendet werden. Eine Weiterlieferung der Energie an Dritte bedarf der Zustimmung von SWH.
- Ablesung.** Entsprechend § 11 Absatz 1 StromGVV ist SWH berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber bzw. vom Messstellenbetreiber erhalten hat. Entsprechend § 11 Absatz 2 StromGVV ist der KUNDE auf Aufforderung von SWH verpflichtet, seinen Zählerstand abzulesen und unter Angabe des Ablesedatums und der Zählernummer SWH in Textform mitzuteilen. Der KUNDE ist weiterhin verpflichtet, den Zählerstand ohne gesonderte Aufforderung durch SWH umgehend bei Lieferbeginn und nach Vertragsende abzulesen und SWH mitzuteilen. Andernfalls kann SWH auf Kosten des KUNDEN selbst ablesen oder einen Dritten mit der Ablesung beauftragen oder den Verbrauch entsprechend § 11 Absatz 3 StromGVV schätzen. Der KUNDE hat die Kosten für die Ablesung durch SWH oder einen Dritten nicht zu tragen, wenn ihm die Selbstablesung nicht zumutbar ist.
- Abrechnungsjahr, Abschlagszahlungen.** Das Abrechnungsjahr wird von SWH festgelegt. Die Rechnungslegung erfolgt jährlich auf das Ende des Abrechnungsjahres endgültig. Auf die zu erwartende Jahresrechnung leistet der KUNDE von SWH mitgeteilte Abschlagszahlungen, die so gestaltet werden, dass am Ende des Abrechnungsjahres eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig ist.
- Haftung.** SWH haftet nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leicht fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet SWH jedoch nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht und der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. SWH ist entsprechend § 6 Absatz 3 Satz 1 StromGVV als Lieferant bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung von der Leistungspflicht befreit, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Ansprüche wegen Versorgungsstörungen, die ihre Ursache in einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses haben, können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden.
- Preisanpassung.** SWH ist berechtigt und verpflichtet bei einer Veränderung der Kosten des Bezugs und/oder des Transports der Energie (Netznutzungsentgelte einschließlich der Kosten für Messung und Messstellenbetreiber, soweit diese an den Netzbetreiber zu zahlen sind) und/oder der Kosten des Stromvertriebs und/oder von Steuern, Abgaben und sonstigen staatlich gesetzten oder regulierten Preisbestandteilen des Strompreises, den vertraglich vereinbarten Preis nach billigem Ermessen und unter Beachtung der energiewirtschaftsrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Ziele des § 1 Absatz 1 EnWG, einseitig anzupassen. Die Preisanpassung muss das vertragliche Äquivalenzverhältnis wahren, d.h. SWH darf eine Anpassung nicht vornehmen, um einen zusätzlichen Gewinn zu erzielen. SWH hat fortlaufend, mindestens jedoch jährlich zu prüfen, ob das Äquivalenzverhältnis noch gewahrt ist und ggf. eine Anpassung zugunsten des KUNDEN vorzunehmen. Die Preisbestimmung von SWH kann seitens des KUNDEN jederzeit nach § 315 Absatz 3 BGB einer gerichtlichen Überprüfung zugeführt werden. Entsprechend § 5 Absatz 2 StromGVV werden Änderungen der Preise jeweils zum Monatsbeginn und erst nach brieflicher Mitteilung an den KUNDEN wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Entgegen § 5 Absatz 2 StromGVV bedarf es jedoch weder einer öffentlichen Bekanntgabe noch einer Veröffentlichung auf der Internetseite von SWH.
- Eingeschränkte Preisanpassung während der Erstlaufzeit.** Während der Erstlaufzeit erfolgt eine Preisanpassung jedoch nur dann, wenn von SWH nicht beeinflussbare Kosten des Transports der Energie (Netznutzungsentgelte einschließlich der Kosten für die Messstelle, die Messung und die Ablesung, soweit diese an den Netzbetreiber zu zahlen sind) und/oder Steuern, Abgaben und sonstige staatlich gesetzte oder regulierte Preisbestandteile neu eingeführt, erhöht, vermindert oder abgeschafft werden. Im Falle der Neueinführung oder Erhöhung ist SWH berechtigt, im Falle der Verminderung oder der Abschaffung verpflichtet, den Preis um den entsprechenden Betrag anzupassen. Derzeit sind von dieser Bestimmung insbesondere betroffen:
 - Netznutzungsentgelte
 - Konzessionsabgabe
 - Entgelte für die Messstelle, die Messung und die Ablesung soweit diese an den Netzbetreiber zu zahlen sind
 - KWK-Umlage nach § 9 Abs. 7 KWKG
 - Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV
 - Offshore-Haftungsumlage nach § 17f EnWG
 - Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV
 - Stromsteuer
 - EEG-Umlage nach § 60 EEG 2017
 - Umsatzsteuer

Vertrag über die Lieferung von elektrischer Energie

10. **Sonderkündigungsrecht bei Preisanpassung.** Abweichend von Nr. 11 dieses Vertrages und entsprechend § 43 Absatz 3 Satz 2 EnWG sowie entsprechend § 5 Absatz 3 Satz 1 StromGVV kann der KUNDE vor Wirksamwerden der Preisanpassung diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen. Entsprechend § 5 Absatz 3 Satz 2 StromGVV werden Änderungen der Preise gegenüber dem KUNDEN nicht wirksam, falls dieser bei einer Kündigung des Vertrages nach Satz 1 die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.
11. **Kündigung, Vertragsverlängerung, Umzug des KUNDEN.** Abweichend von § 20 Absatz 1 Satz 1 StromGVV kann der Vertrag ordentlich nur wie folgt gekündigt werden: Der Vertrag läuft zunächst für die vereinbarte Erstlaufzeit. Er verlängert sich danach um jeweils ein weiteres Jahr, falls er nicht mit einer Frist von sechs Wochen vor dem jeweiligen Laufzeitende in Textform gekündigt wird. Bei einem Umzug ist der KUNDE verpflichtet, SWH die neue Verbrauchsstelle und den Umzugstermin vier Wochen im Voraus in Textform mitzuteilen. SWH wird dem KUNDEN binnen zwei Wochen in Textform mitteilen, ob eine Belieferung zu den Bedingungen dieses Vertrages an die neue Verbrauchsstelle möglich ist. Sollte dies nicht möglich sein, endet dieser Vertrag zum mitgeteilten Umzugstermin. § 20 Absatz 1 Satz 2 StromGVV findet auf diesen Sondervertrag keine Anwendung. Gem. § 20 Absatz 2 Satz 1 StromGVV bedarf die Kündigung der Textform. Nr. 10 dieses Vertrages (Kündigungsrecht bei Preisanpassung) bleibt unberührt.
12. **Vorauszahlung, außerordentliche Kündigung bei Zahlungsverzug.** In Ergänzung zu § 14 Absatz 1 StromGVV ist Vorauszahlung auch dann zu leisten, wenn der KUNDE binnen eines Abrechnungsjahres zum zweiten Mal gemahnt wurde. In Ergänzung zu § 21 Satz 2 StromGVV kann SWH den Vertrag außerordentlich mit Wirkung zum nächsten Monatsersten kündigen, wenn der KUNDE fällige Zahlungsrückstände auch zwei Wochen nach Zugang einer entsprechenden Mahnung - verbunden mit der Androhung, die Belieferung zu beenden und den Liefervertrag zu kündigen - nicht ausgeglichen hat. In Fällen der außerordentlichen Kündigung des Liefervertrages nach dieser Bestimmung ist SWH berechtigt, die Anschlussnutzung durch den Netzbetreiber ohne vorherige Androhung unterbrechen zu lassen. § 19 Absatz 2 StromGVV findet in diesen Fällen keine Anwendung.
13. **Unterjährige endgültige Abrechnung; moderne Messeinrichtung, intelligentes Messsystem.** Der in diesem Vertrag vereinbarte Grundpreis beinhaltet die Entgelte für eine konventionelle Eintarif-Messeinrichtung, die jährliche Messung und die jährliche Abrechnung des Verbrauches. Wünscht der KUNDE darüber hinaus eine monatliche oder viertel- oder halbjährliche endgültige Abrechnung (§ 40 Absatz 3 Satz 2 EnWG) und/oder erfolgt die Belieferung über einen Zweitarifzähler oder eine moderne Messeinrichtung (§ 2 Nr. 15 MsbG) oder ein intelligentes Messsystem (§ 2 Nr. 7 MsbG), bedarf dies jeweils einer gesonderten Vereinbarung über die dadurch anfallenden und vom KUNDEN zu zahlenden zusätzlichen Entgelte. Verfügt der KUNDE über ein intelligentes Messsystem (§ 2 Nr. 7 MsbG), wird ihm SWH gem. § 40 Absatz 3 Satz 3 EnWG eine monatliche Verbrauchsinformation, die auch die Kosten widerspiegelt, kostenfrei bereitstellen, wobei dies auch durch Bereitstellung dieser Informationen durch einen passwortgeschützten Internetzugriff erfolgen kann.
14. **Zahlungsweise.** Zahlungen fälliger Rechnungsbeträge sowie Abschlags- oder Vorauszahlungen können durch Bankeinzug bzw. SEPA-Lastschriftmandat oder in bar erfolgen. SWH ist nicht verpflichtet, von einer Einzugsermächtigung oder einem SEPA-Lastschriftmandat Gebrauch zu machen, sofern es zu einer Rücklastschrift gekommen ist.
15. **Lieferantenwechsel.** Den Lieferantenwechsel führt SWH zügig und unentgeltlich durch.
16. **Bisherige Vereinbarungen.** Dieser Vertrag ersetzt sämtliche bisherigen vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien über die Lieferung von Strom an die genannte Verbrauchsstelle.
17. **Vollmacht zur Kündigung des bisherigen Liefervertrages.** Der KUNDE bevollmächtigt hiermit SWH den bisher bestehenden Stromlieferungsvertrag des KUNDEN namens und im Auftrag des KUNDEN beim bisherigen Lieferanten zu kündigen und alle für den Lieferantenwechsel zu SWH notwendigen Erklärungen gegenüber dem bisherigen Lieferanten und gegenüber dem Netzbetreiber abzugeben und für den KUNDEN entgegenzunehmen.

Widerrufs- und Rücktrittsrechte

Der KUNDE hat, da er kein Rechtsgeschäft i.S.d. § 13 BGB abschließt, **keine** gesetzlichen Widerrufsrechte. Vertragliche Widerrufs- oder Rückgaberechte sind **nicht** vereinbart.

Hinweis nach § 4 EDL-G

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen und ähnlichen Einrichtungen finden Sie bei der Deutsche Energie-Agentur GmbH, Chausseest. 128a, 10115 Berlin

Telefon: 030 726165-600

Internet: www.stromeffizienz.de

oder bei der

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv), Rudi-Dutschke-Str. 22, 10969 Berlin

Telefon: 030 25800-0.

Internet:

<http://www.verbraucherzentrale-energieberatung.de/web/>

Weitere Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihre Angebote finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn

Telefon: 06196 908-0

Internet: www.bfee-online.de

Hinweis nach § 41 Absatz 4 EnWG

Weitere Angaben zu den von uns angebotenen Verträgen (Vertragsdauer, Preisanpassung, Kündigungstermine -fristen, Zahlungsweise), zu unseren Leistungen und zu unserer Haftung sowie aktuelle Informationen über die geltenden Tarife und Wartungsentgelte finden Sie auf unserer Internetseite <http://www.stadtwerke-hechingen.de/>. Sie können diese Angaben auch in unserem Kundenzentrum unter Telefon: 07471 9365-0 oder per E-Mail info@stadtwerke-hechingen.de abfragen.

Hinweise zum Datenschutz

1. Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Diese Datenschutzhinweise gelten für die Datenverarbeitung der für die Datenverarbeitung verantwortlichen

Stadtwerke Hechingen, Alte Rottenburger Str. 5, 72379 Hechingen

Eigenbetrieb der Stadt Hechingen nach dem Eigenbetriebsgesetz für Baden-Württemberg

eingetragen beim Amtsgericht Stuttgart unter HRA 420866

vertreten durch den Betriebsleiter Reinhold Dieringer

Telefon: 07471 9365-0

Telefax: 07471 9365-30

E-Mail: info@stadtwerke-hechingen.de

Den auch für die Stadtwerke zuständigen **Datenschutzbeauftragten** der Stadt Hechingen erreichen Sie wie folgt:

Stadtverwaltung Hechingen, Datenschutzbeauftragter

Marktplatz 1, 72379 Hechingen

E-Mail: datenschutz@hechingen.de

Vertrag über die Lieferung von elektrischer Energie

2. Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten sowie Art und Zweck und deren Verwendung

Wenn Sie einen Energielieferungsvertrag mit uns abschließen, erheben wir folgende Informationen:

- o Anrede, Vorname, Nachname,
- o Anschrift,
- o Telefonnummer,
- o E-Mail-Adresse,
- o Anschrift der Verbrauchsstelle,
- o Zählernummer,
- o Zählerstand,
- o bisheriger Lieferant.

Die Erhebung dieser Daten erfolgt,

- o um Sie als unseren Kunden identifizieren zu können,
- o zur Korrespondenz mit Ihnen,
- o um, falls noch nicht geschehen, den Energielieferungsvertrag mit Ihrem bisherigen Lieferanten kündigen zu können,
- o zur Rechnungsstellung,
- o zur Abwicklung der energiewirtschaftsrechtlich vorgeschriebenen Kommunikation mit dem Netzbetreiber und ggf. dem Messstellenbetreiber.
- o zur Abwicklung von eventuellen Haftungsansprüchen sowie der Geltendmachung etwaiger Ansprüche gegen Sie.

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Ihre Anfrage hin und ist nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b DSGVO zu den genannten Zwecken für die angemessene Bearbeitung des Vertragsverhältnisses und für die beidseitige Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Vertrag erforderlich.

Die von uns erhobenen personenbezogenen Daten werden für die Dauer des Vertragsverhältnisses und nach dessen Ende bis zum Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfristen für Ansprüche aus dem Vertrag gespeichert und danach gelöscht, es sei denn, dass wir nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c DSGVO aufgrund von steuer-, handels- oder regulierungsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (AO, HGB, EnWG) zu einer längeren Speicherung verpflichtet sind oder Sie in eine darüber hinausgehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. a DSGVO eingewilligt haben.

3. Weitergabe von Daten an Dritte

Eine Übermittlung Ihrer persönlichen Daten an Dritte zu anderen als den im Folgenden aufgeführten Zwecken findet nicht statt.

Soweit dies nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b DSGVO für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses mit Ihnen erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten an Dritte weitergegeben. Hierzu gehört insbesondere die Weitergabe an den Netzbetreiber und ggf. den Messstellenbetreiber. Die weitergegebenen Daten dürfen von dem Dritten ausschließlich zu den genannten Zwecken verwendet werden.

4. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht:

- o gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber uns zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen;
- o gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen;
- o gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- o gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendma-

chung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;

- o gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;
- o gemäß Art. 20 DSGVO Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen und
- o gemäß Art. 77 DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes oder unseres Firmensitzes wenden. (Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de>)

5. Widerspruchsrecht

Sofern Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f DSGVO verarbeitet werden, haben Sie das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Möchten Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, genügt eine E-Mail an info@stadtwerke-hechingen.de

Bestandteil dieses Vertrages

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)

Vollzitat: „Stromgrundversorgungsverordnung vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 14. März 2019 (BGBl. I S. 333) geändert worden ist“

Teil 1 – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Diese Verordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Elektrizitätsversorgungsunternehmen Haushaltskunden in Niederspannung im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu Allgemeinen Preisen mit Elektrizität zu beliefern haben. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind Bestandteil des Grundversorgungsvertrages zwischen Grundversorgern und Haushaltskunden. Soweit die Messung mit einer Messeinrichtung nach § 2 Nummer 7 oder 15 des Messstellenbetriebsgesetzes erfolgt und auf Wunsch des Kunden mit dem Grundversorger nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, beinhaltet der Grundversorgungsvertrag einen kombinierten Vertrag im Sinne des § 9 Absatz 2 des Messstellenbetriebsgesetzes, in dessen Rahmen der Grundversorger nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Messstellenbetriebsgesetzes den Messstellenvertrag mit dem Messstellenbetreiber abschließt. Diese Verordnung regelt zugleich die Bedingungen für die Ersatzversorgung nach § 38 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes. Sie gilt für alle nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossenen Versorgungsverträge, soweit diese nicht vor dem 8. November 2006 beendet worden sind.

(2) Kunden im Sinne dieser Verordnung sind der Haushaltskunde und im Rahmen der Ersatzversorgung der Letztverbraucher.

(3) Grundversorger im Sinne dieser Verordnung ist ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen, das nach § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in einem Netzgebiet die Grundversorgung mit Elektrizität durchführt.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Der Grundversorgungsvertrag soll in Textform abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat der

Vertrag über die Lieferung von elektrischer Energie

Grundversorger den Vertragsschluss dem Kunden unverzüglich in Textform zu bestätigen.

(2) Kommt der Grundversorgungsvertrag dadurch zustande, dass Elektrizität aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung entnommen wird, über das der Grundversorger die Grundversorgung durchführt, so ist der Kunde verpflichtet, dem Grundversorger die Entnahme von Elektrizität unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht gilt auch, wenn die Lieferung des Kunden durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen endet und der Kunde kein anschließendes Lieferverhältnis mit einem anderen Elektrizitätsversorgungsunternehmen begründet hat.

(3) Ein Grundversorgungsvertrag oder die Bestätigung des Vertrages muss alle für einen Vertragsschluss notwendigen Angaben enthalten, insbesondere auch:

1. Angaben zum Kunden (Firma, Registergericht und Registernummer oder Familienname und Vorname sowie Adresse und Kundennummer),
2. Angaben über die Anlagenadresse und die Bezeichnung des Zählers oder den Aufstellungsort des Zählers,
3. Angaben zum Grundversorger (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse),
4. Angaben zum Netzbetreiber, in dessen Netzgebiet die Grundversorgung durchgeführt wird (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse) und zum Messstellenbetreiber sowie
5. Angaben zu den Allgemeinen Preisen nach § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, wobei folgende Belastungen, soweit sie Kalkulationsbestandteil der geltenden Allgemeinen Preise sind, gesondert auszuweisen sind:
 - a) die Stromsteuer nach § 3 des Stromsteuergesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2436, 2725) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) die Konzessionsabgabe nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 und 2 der Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist,
 - c) jeweils gesondert die Umlagen und Aufschläge nach § 60 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, § 9 Absatz 7 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung, § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes und § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten vom 28. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2998),
 - d) jeweils gesondert die Netzentgelte und, soweit sie nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Gegenstand des Grundversorgungsvertrages sind, die Entgelte des Messstellenbetreibers oder die Entgelte der Betreiber von Energieversorgungsnetzen für den Messstellenbetrieb und die Messung.

Wenn dem Grundversorger die Angaben nach Satz 1 Nummer 1 nicht vorliegen, ist der Kunde verpflichtet, sie dem Grundversorger auf Anforderung mitzuteilen. Zusätzlich zu den Angaben nach Satz 1 Nummer 5 hat der Grundversorger den auf die Grundversorgung entfallenden Kostenanteil anzugeben, der sich rechnerisch nach Abzug der Umsatzsteuer und der Belastungen nach Satz 1 Nummer 5 von dem Allgemeinen Preis ergibt, und diesen Kostenanteil getrennt zu benennen. Der Grundversorger hat die jeweiligen Belastungen nach Satz 1 Nummer 5 sowie die Angaben nach Satz 3 in ihrer jeweiligen Höhe mit der Veröffentlichung der Allgemeinen Preise nach § 36 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Auf die Veröffentlichung der jeweiligen Höhe der in Satz 1 Nummer 5 Buchstabe c genannten Belastungen auf einer Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber hat der Grundversorger ergänzend hinzuweisen. Zusätzlich ist in dem Vertrag oder der Vertragsbestätigung hinzuweisen auf

1. die Allgemeinen Bedingungen und auf diese ergänzende Bedingungen,
2. die Möglichkeit des Kunden, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gegen den Netzbetreiber nach § 6 Absatz 3 Satz 1 geltend zu machen und

3. das Recht des Kunden nach § 111b Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes eine Schlichtungsstelle anzurufen, die Anschrift und die Webseite der zuständigen Schlichtungsstelle, die Verpflichtung des Lieferanten zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren sowie auf den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas und dessen Anschrift.

Die Hinweise nach Satz 6 Nummer 3 hat der Grundversorger auch auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

(4) Der Grundversorger ist verpflichtet, jedem Neukunden rechtzeitig vor Vertragsschluss und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 mit der Bestätigung des Vertragsschlusses sowie auf Verlangen den übrigen Kunden die Allgemeinen Bedingungen unentgeltlich auszuhändigen. Satz 1 gilt entsprechend für die ergänzenden Bedingungen; diese hat der Grundversorger öffentlich bekannt zu geben und auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

(5) Der Abschluss eines Grundversorgungsvertrages darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass Zahlungsrückstände eines vorherigen Anschlussnutzers beglichen werden.

§ 3 Ersatzversorgung

(1) Für die Ersatzversorgung nach § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes gelten die §§ 4 bis 8, 10 bis 19 und 22 sowie für die Beendigung der Ersatzversorgung nach § 38 Absatz 2 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes § 20 Absatz 3 entsprechend; § 11 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Grundversorger den Energieverbrauch auf Grund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen und den anteiligen Verbrauch in Rechnung stellen darf.

(2) Der Grundversorger hat dem Kunden unverzüglich nach Kenntnisnahme den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Ersatzversorgung in Textform mitzuteilen. Dabei hat er ebenfalls mitzuteilen, dass spätestens nach dem Ende der Ersatzversorgung zur Fortsetzung des Elektrizitätsbezugs der Abschluss eines Bezugsvertrages durch den Kunden erforderlich ist; auf § 2 Absatz 2 ist hinzuweisen.

Teil 2 – Versorgung

§ 4 Bedarfsdeckung

Der Kunde ist für die Dauer des Grundversorgungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf aus den Elektrizitätslieferungen des Grundversorgers zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Grundversorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

§ 5 Art der Versorgung; Änderungen der Allgemeinen Preise und ergänzenden Bedingungen

(1) Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein sollen, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.

(2) Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen; hierbei hat er den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung sowie den Hinweis auf die Rechte des Kunden nach Absatz 3 und die Angaben nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 und Satz 3 in übersichtlicher Form anzugeben.

(3) Im Fall einer Änderung der Allgemeinen Preise oder ergänzenden Bedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des

Vertrag über die Lieferung von elektrischer Energie

Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

§ 5a Kalkulatorische Neuermittlung bei Änderungen staatlich gesetzter oder regulierter Belastungen

(1) Bei Änderungen der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5, die in die Kalkulation des Allgemeinen Preises eingeflossen sind, ist der Grundversorger unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, die Allgemeinen Preise jederzeit neu zu ermitteln und dabei die Änderung in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Sinkt der Saldo der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a bis c, ist der Grundversorger abweichend von Satz 1 verpflichtet, die Allgemeinen Preise unverzüglich neu zu ermitteln und dabei den gesunkenen Saldo in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Die Verpflichtung zur Neuermittlung nach Satz 2 entsteht in dem Zeitraum vom 15. Oktober bis 31. Dezember eines Jahres erst, wenn alle von Satz 1 erfassten Belastungen für das Folgejahr feststehen.

(2) Sonstige Rechte und Verpflichtungen zur Neukalkulation und die Rechte und Verpflichtungen in Bezug auf Änderungen der Allgemeinen Preise sowie die Pflichten des Grundversorgers nach § 5 Absatz 2 und die Rechte des Kunden nach § 5 Absatz 3 bleiben unberührt.

§ 6 Umfang der Grundversorgung

(1) Der Grundversorger ist im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Grundversorgung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern und, soweit nicht nach § 1 Absatz 1 Satz 3 etwas anderes vereinbart ist, mit Messstellenbetreibern abzuschließen. Er hat die ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um dem Kunden am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederspannungsanschlussverordnung berechtigt ist, zu den jeweiligen Allgemeinen Preisen und Bedingungen Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Die Elektrizität wird im Rahmen der Grundversorgung für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.

(2) Der Grundversorger ist verpflichtet, den Elektrizitätsbedarf des Kunden im Rahmen des § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes zu befriedigen und für die Dauer des Grundversorgungsvertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe des Absatzes 1 jederzeit Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit die Allgemeinen Preise oder Allgemeinen Bedingungen zeitliche Beschränkungen vorsehen,
2. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederspannungsanschlussverordnung oder § 24 Absatz 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder
3. soweit und solange der Grundversorger an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Absatz 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(3) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebes handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Grundversorgers nach § 19 beruht. Der Grundversorger ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber oder den Messstellenbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

§ 7 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind dem Grundversorger mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen

ändern. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Grundversorger in ergänzenden Bedingungen regeln.

Teil 3 – Aufgaben und Rechte des Grundversorgers

§ 8 Messeinrichtungen

(1) Die vom Grundversorger gelieferte Elektrizität wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.

(2) Der Grundversorger ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Grundversorger, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Grundversorger zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

§ 9 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Grundversorgers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 11 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

Fußnote

§ 9 Satz 2 Kursivdruck: Anstelle dem Wort „an oder im jeweiligen Haus“ muss es richtig „am oder im jeweiligen Haus“ lauten

§ 10 Vertragsstrafe

(1) Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Grundversorgung, so ist der Grundversorger berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugten verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Allgemeinen Preis zu berechnen.

(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Allgemeinen Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

(3) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

Teil 4 – Abrechnung der Energielieferung

§ 11 Ablesung

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die er vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.

(2) Der Grundversorger kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies

1. zum Zwecke einer Abrechnung nach § 12 Absatz 1,
2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
3. bei einem berechtigten Interesse des Grundversorgers an einer Überprüfung der Ablesung

erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Der Grundversorger darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

Vertrag über die Lieferung von elektrischer Energie

(3) Wenn der Netzbetreiber, der Messstellenbetreiber oder der Grundversorger das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Grundversorger den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

§ 12 Abrechnung

(1) Der Elektrizitätsverbrauch wird nach Maßgabe des § 40 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes abgerechnet.

(2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

(3) Im Falle einer Belieferung nach § 2 Absatz 2 ist entsprechend Absatz 2 Satz 1 eine pauschale zeitanteilige Berechnung des Verbrauchs zulässig, es sei denn, der Kunde kann einen geringeren als den von dem Grundversorger angesetzten Verbrauch nachweisen.

§ 13 Abschlagszahlungen

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Grundversorger für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Allgemeinen Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 14 Vorauszahlungen

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Grundversorger Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(3) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Grundversorger beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

§ 15 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 14 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Grundversorger in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

(3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsverhältnis nach, so kann der Grundversorger die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

(4) Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

§ 16 Rechnungen und Abschläge

(1) Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen einfach verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

(2) Der Grundversorger hat in den ergänzenden Bedingungen mindestens zwei mögliche Zahlungsweisen anzugeben.

§ 17 Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Grundversorger angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Grundversorger zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
2. sofern
 - a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
 - b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

(3) Gegen Ansprüche des Grundversorgers kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 18 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Grundversorger zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Grundversorger den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

Teil 5 - Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses

§ 19 Unterbrechung der Versorgung

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, die Grundversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu

Vertrag über die Lieferung von elektrischer Energie

lassen, wenn der Kunde dieser Verordnung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Absatz 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Grundversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Grundversorger kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Grundversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf der Grundversorger eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Versorger und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Grundversorgers resultieren.

(3) Der Beginn der Unterbrechung der Grundversorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.

(4) Der Grundversorger hat die Grundversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

§ 20 Kündigung

(1) Der Grundversorungsvertrag kann mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Grundversorger ist nur möglich, soweit eine Pflicht zur Grundversorgung nach § 36 Absatz 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht besteht.

(2) Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.

(3) Der Grundversorger darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

§ 21 Fristlose Kündigung

Der Grundversorger ist in den Fällen des § 19 Absatz 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Grundversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 19 Absatz 2 ist der Grundversorger zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; § 19 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Teil 6 – Schlussbestimmungen

§ 22 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Grundversorungsvertrag ist der Ort der Elektrizitätsabnahme durch den Kunden.

§ 23 Übergangsregelung

(1) Der Grundversorger ist verpflichtet, die Kunden durch öffentliche Bekanntgabe und Veröffentlichung auf seiner Internetseite

über die Vertragsanpassung nach § 115 Absatz 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes zu informieren. Die Anpassung erfolgt, soweit die Frist nach § 115 Absatz 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes noch nicht abgelaufen ist, durch die öffentliche Bekanntgabe nach Satz 1 mit Wirkung vom auf die Bekanntmachung folgenden Tag.

(2) Abweichend von § 5 Absatz 2 Satz 1 werden bis zum 1. Juli 2007 Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe wirksam, soweit es sich um Änderungen handelt, die nach § 12 Absatz 1 der Bundestarifordnung Elektrizität genehmigt worden sind.